

HUNDESTEUERSATZUNG

der Gemeinde Rehden

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007, hat der Rat der Gemeinde Rehden in seiner Sitzung am 27. Februar 2008 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Näheres regelt § 7.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	30,00 €
b) für den zweiten Hund	48,00 €
c) für jeden weiteren Hund	72,00 €
d) für gefährliche Hunde jeweils	600,00 €.

- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind Hunde der Rassen bzw. Typen:

1. Bullterrier,
 2. Pitbull-Terrier,
 3. American Staffordshire Terrier,
 4. Staffordshire Bullterrier
- sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, werden als Ersthund berücksichtigt.

§ 4

Steuerbefreiungen/Steuerermäßigungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl;

2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden

- des Zolls
- der Polizei
- des Bundesgrenzschutzes

aus dienstlichen Gründen verwendet werden;

3. Hunden, die als

- Meldehunde,
- Sanitätshunde,
- Schutzhunde oder
- Rettungshunde

von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist geeigneter Weise nachzuweisen;

4. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;

5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;

6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, auf die Hälfte zu ermäßigen.

§ 5 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchter/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Eine Zwingersteuer wird nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 gewährt.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist.
Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Rehden oder in einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 ist der entsprechend fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorherigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes mitzuteilen.

- (2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem

- sie/er den Hund veräußert hat,
- sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
- der Hund abhanden gekommen ist,
- der Hund eingegangen ist oder
- die Halterin/der Halter aus der Gemeinde verzogen ist,

bei der Gemeinde schriftlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

- (4) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke gegen Gebühr zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (7) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (8) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 4 bis 7 auch diese Person.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 6 Absatz 3 der Gemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder –ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 9 Absatz 4 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1, Absätze 6 und 7 den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

5. entgegen § 9 Absatz 8 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 10 Absätze 4 bis 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde Rehden erlassene Hundesteuersatzung vom 08.04.1997 außer Kraft.

Rehden, den 27. Februar 2008

.....
gez. Grelle
Bürgermeister

.....
gez. Bloch
Gemeindedirektor